



AZ.: 10/028-2-15

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
und Benutzung der Mittagsbetreuung
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
und Mittagsbetreuung)
(vom 26.07.2006, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 19.05.2021)**

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Zweiter Teil
**Einzelne Gebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder). Der Besuch ist die von der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Voraus verbindlich angemeldete Buchungszeit, die der zeit entspricht, in der das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besucht. Sie werden monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2)a) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	235,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	257,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	280,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	299,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	321,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	342,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	364,00 €



ba) die Elternbeiträge im **Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen** für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01.01.21

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	190,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	210,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	230,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	248,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	268,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	288,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	308,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	327,00 €

bb) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen ab Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	126,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	147,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	158,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	169,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	180,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	191,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	202,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	213,00 €

(3) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag.
Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

§ 4 Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)

(1) An Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) werden Gebühren in Höhe von 8,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Die Beschaffungskosten sind ein Monatsbeitrag.
Es werden jährlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

§ 5 Verpflegungskosten

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

(2) Nach schriftlicher Erklärung und Anmeldung der Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres, an welchen Tagen das Mittagessen in Anspruch genommen werden soll, ist das im Voraus angemeldete Essen grundsätzlich zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Essenskosten bei Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme einer Urlaubsreise der Eltern und dergleichen) des zum Mittagessen angemeldeten Kindes kann nur für die Tage gewährt werden, die spätestens am Mittwoch, 12:00 Uhr der der Abwesenheit vorhergehenden Woche bei der Einrichtungsleitung abgemeldet werden.

§ 6 Aufnahmegebühr *entfällt*



§ 7 sonstige Gebühren

Bei einer Änderung der bei der Anmeldung für das Kinderbetreuungsjahr im Voraus verbindlich angemeldeten monatlichen Buchungszeit in mehr als 3 Fällen pro Kinderbetreuungsjahr wird eine Zusatzgebühr (Verwaltungsgebühr) für diesen Monat rückwirkend in Höhe von 14,00 € erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und das Kreisjugendamt die Kosten nicht übernimmt.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine Bescheinigung über das Einkommen und der Ablehnungsbescheid des Kreisjugendamtes beizufügen.

(3) Eine Geschwisterkinderermäßigung ist möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung besuchen. Das erste Kind bezahlt die nach § 3 Abs. 1 festgesetzte Gebühr, jedes weitere Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um jeweils 13,00 € von der nach der verbindlich angemeldeten Buchungszeit festgesetzten Benutzungsgebühr.

(4) Der Freistaat Bayern zahlt gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag (Kindergartengebühren). Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dieser Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 2 Buchstabe bb angerechnet. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung muss entweder durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i. V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 8).

Dritter Teil

Einzelne Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 12 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.



(2) Die Gebühr nach § 12 Abs. 4 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung von Schülern bis 14 Uhr beträgt monatlich:

a) an 2 Tagen	30,00 €
b) an 3 Tagen	45,00 €
c) an 4 Tagen	60,00 €
d) an 5 Tagen	75,00 €

(2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 15.30/16.00 Uhr beträgt monatlich:

a) an 2 Tagen	38,00 €
b) an 3 Tagen	54,00 €
c) an 4 Tagen	72,00 €
d) an 5 Tagen	90,00 €

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (3 Sommerferienwochen) insofern eine solche bei genügend großem Bedarf angeboten wird, in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 15.30 Uhr beträgt **täglich**:

a) für 4 Stunden	10,00 €
b) für 6 Stunden	15,00 €
c) für 8 Stunden	25,00 €

(4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Mittagsbetreuung im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

Nach schriftlicher Erklärung und Anmeldung der Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres, an welchen Tagen das Mittagessen in Anspruch genommen werden soll, ist das im Voraus angemeldete Essen grundsätzlich zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Essenskosten bei Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme einer Urlaubsreise der Eltern und dergleichen) des zum Mittagessen angemeldeten Kindes wird auch für einzelne Tage gewährt, sofern die Leitung der Mittagsbetreuung an dem Tag der 1. Abwesenheit bis morgens um 9:00 Uhr die Möglichkeit haben, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen.

(5) Das Spielgeld beträgt monatlich 3,00 € pro Kind und wird mit den Gebühren eingezogen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.



2) Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung muss entweder durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i. V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen) vom 26.07.2006 zuletzt geändert mit Satzung vom 12.11.2020 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 20.05.2021

MARKT MARKT INDERSDORF

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Obesser'.

Franz Obesser
Erster Bürgermeister